

Kreis Viersen	3
888/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
889/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
890/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
891/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
892/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
893/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	8
894/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen.....	9
895/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen.....	10
Gemeinde Grefrath	11
896/2023 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“	11
897/2023 Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen.....	12
Stadt Kempen	14
898/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 166 - Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II- Stadtteil Tönisberg hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans	14
Stadt Nettetal	17
899/2023 Zustellung eines Erstanschreibens und Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	17
Gemeinde Schwalmtal.....	18
900/2023 Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003	18
901/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....	22

902/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal	24
Stadt Viersen		25
903/2023	Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“	25
904/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides	26
Stadt Willich.....		27
905/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Habel Haustechnik UG (hb)	27
906/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Sandra Noack	28
907/2023	Öffentliche Bekanntmachung a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse b) Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse	29
908/2023	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	31
909/2023	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Krefeld-Oppum.....	33
Sonstige		34
910/2023	Jahresabschluss 2022 der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH	34

Kreis Viersen

888/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.09.2023
Aktenzeichen 03280516502/le
gegen**

Herrn
Kukas Barta
Stratov c. p. 90 Okr. Nymburk
CZ- ADRESO URADU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.09.2023

Im Auftrag

Lentz

889/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.09.2023
Aktenzeichen 03241184071/grä
gegen**

Herrn
Rachid Fenich
Kitskensdal 9
NL-6045 EC ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

890/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.09.2023
Aktenzeichen 03241184080/grä
gegen**

Herrn
Jan Kraus
Berghemseweg 133
NL-5348 CC OSS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

891/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.09.2023
Aktenzeichen 03198120625/grä
gegen

Herrn
Krzysztof Stanislaw Wojcikowski
Euskirchenstr. 15
45143 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

892/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.10.2023
Aktenzeichen 03241187682/lit
gegen**

Herrn
Aliaksandr Yoryn
St '/. Kolosa 28-22
BY-21140 NOVOPOLOTSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.10.2023

Im Auftrag

Schäferdick

893/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Philippe, Michel, André Chantelou, letzte bekannte Anschrift: Steinheide 9, 47918 Tönisvorst, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.08.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-802/23/E.25.08.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

894/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Frau Sandy Monika EMMERICH
26.03.1982 in Viersen
zuletzt wohnhaft: Haus Dülken
Viersener Straße 53
51751 Viersen
seit dem 12/2021 nicht mehr dort aufhältig.

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230726-1428-031555** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Frau Emmerich unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt. Das Nichtabholen des Bescheides kann weitere Verwaltungsprozesse nach sich ziehen, die Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

895/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Frau Anna MÜLDERS
12.07.1981 in Boleslawiecz
zuletzt wohnhaft: Breslauer Straße 3
41334 Nettetal
seit dem 01.05.2018 von Amts wegen abgemeldet (Stand 05.10.2023)

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230307-1216-046160** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Das Schreiben enthält eine Vorladung mit Termin. Bei Nichteinhaltung des Termins kann dies eine Fortsetzung des Verfahrens und damit verbundene Rechtsnachteile zur Folge haben.

Da der Aufenthalt von Frau Mülders unbekannt ist, und sie bei zufälligen Kontrollen an immer verschiedenen Orten angetroffen wird, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

Gemeinde Grefrath

896/2023 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden, bis zum 31. März 2024 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Markt 2, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 27.09.2023
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Röttges

897/2023 Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen

1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alter- oder Ehejubiläen,

Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Grefrath – Bürgerservice, Markt 2, 47929 Grefrath, gerichtet werden.

Grefrath, den 27.09.2023

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Röttges

Stadt Kempen

898/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 166 -Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II- Stadtteil Tönisberg

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 26.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 166 -Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen einen Bereich in Tönisberg, nördlich der Vluyner Straße L 477, östlich des Gewerbegebiets Am Vaetsbruch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 166 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Planungsamt-, Bauordnungs- und Denkmalamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen

dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

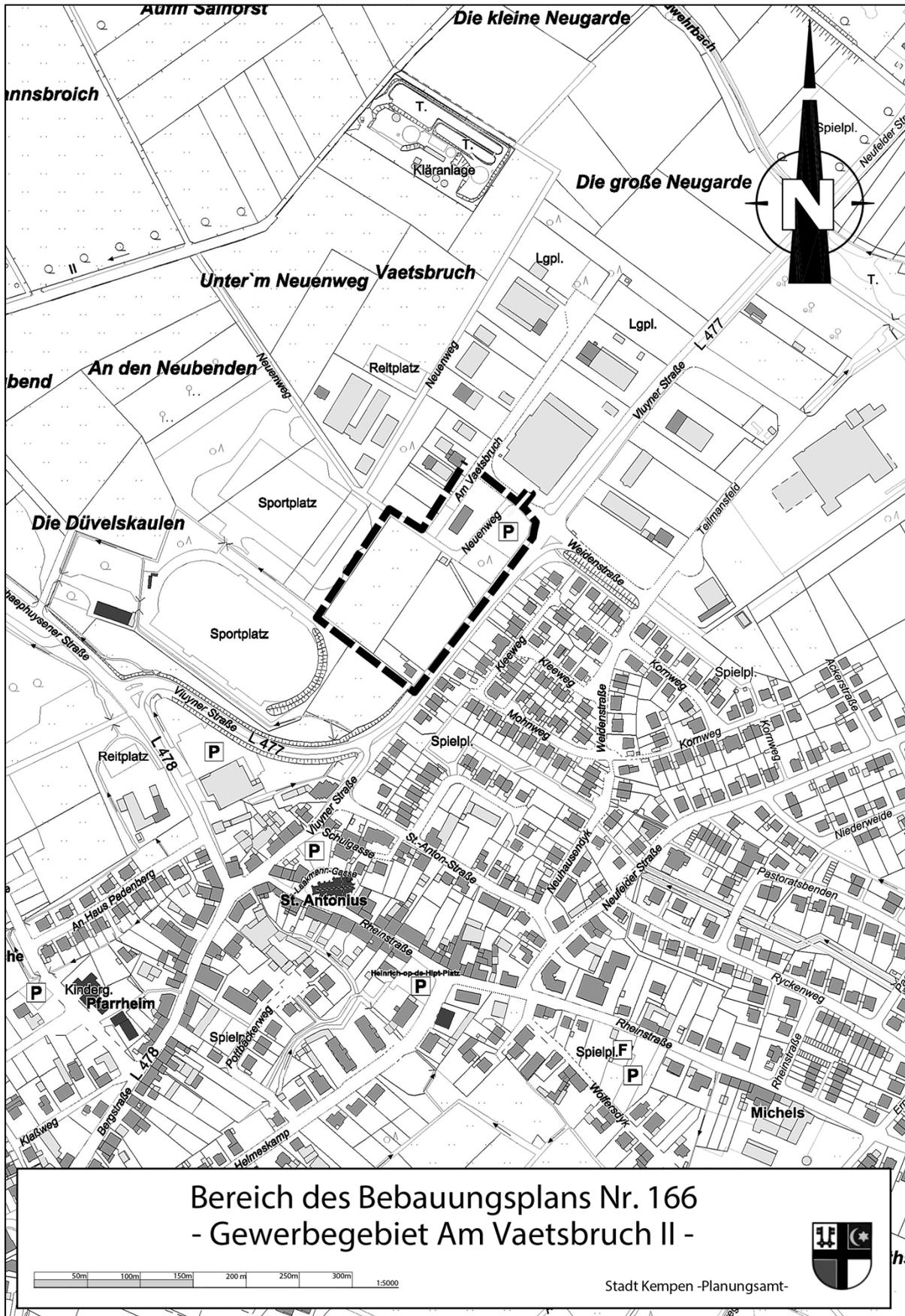
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 29.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dellmans



Stadt Nettetal

899/2023 Zustellung eines Erstanschreibens und Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Den an Herrn Lukasz Pawel Kura, geb. 18.03.1986 gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse und ausfallleistungen – UhVorschG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 26.09.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Breuer)

Gemeinde Schwalmtal

900/2023 Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 31.03.2021 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

a) in einem Wahlgrab	650,-- €
b) in einem Tiefengrab	
- Erstbestattung	820,-- €
- Zweitbestattung	650,-- €
c) in einem Reihengrab	650,-- €

2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

a) in einem Wahlgrab	500,-- €
b) in einem Reihengrab	500,-- €

3. Urnenbeisetzung

a) in Urnenwahlgräbern/pflegefreien Urnengräbern, anonymen Urnengräber, pflegefreien Urnengrabfeldern	290,-- €
b) Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld	220,-- €

4. Für Umbettungen und Ausgrabungen

a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren	980,-- €
b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren	980,-- €
c) Ausgrabung einer Urne	390,-- €
d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren	980,-- €
e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren	980,-- €
f) Umbettung von Urnen	450,-- €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1. Reihengräber	
1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	1.300,-- €
1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.240,-- €
1.3 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.700,-- €
1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.760,-- €
2. Wahlgräber	
2.1 Grabstelle mit 30- jährigem Nutzungsrecht	1.930,-- €
2.2 Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.990,-- €
2.3 Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4 Tiefengrabstätte mit 30- jährigem Nutzungsrecht	2.300,-- €
2.5 Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	2.360,-- €
2.6 Urnengrabstätte mit 25- jährigem Nutzungsrecht	1.400,-- €
2.7 Pflegefreie Urnengrabstätte mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.8 Pflegefreies Urnengrabfeld mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.9 Urnenrasengrabstätte anonym mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.460,-- €
2.10 Grabstelle im Aschestreufeld mit 15-jährigem Nutzungsrecht	790,-- €
2.11 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.10 zu zahlen.	
2.12 Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren bei Sargbestattungen bzw. unter 25 Jahren bei Urnenbestattungen beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.10	

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren** zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erho-

ben:

3.1 pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 60,20 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

4.1 Benutzung der Leichenzelle bis zu 24 Stunden	50,-- €
4.2 Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	100,-- €
4.3 Gebührensatz für jeden weiteren Tag	25,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1 für Grabplatten und liegende Grabmale	30,-- €
5.2 für sonstige Grabmale	30,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

VI. Sonstige Gebühren

6.1 Anteil an Gemeinschaftsstele	30,-- €
6.2 einheitliches Namensschild inkl. Beschriftung	190,-- €
6.3 einheitliche Grabplatte inkl. Beschriftung	290,-- €

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3 Zwangsmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4 Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28. September 2023

gez.
Andreas Gisbertz
Bürgermeister

901/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1.) § 50 BMG - Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Abs. 1 Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Abs. 2 Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Abs. 3 Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2.) Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich bis zum 31. März - Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

3.) Widerspruchsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalm-
tal, Markt 20, 41366 Schwalmthal, eingelegt werden. Sie gelten bis zu dessen Widerruf.

Schwalmtal, im Oktober 2023

Der Bürgermeister
gez. Andreas Gisbertz

902/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 13.09.2020 gewählte Bewerber von Bündnis 90/Die Grünen, Herr Paul Schinken, hat durch Erklärung mit Wirkung zum 30.09.2023 sein Mandat im Rat der Gemeinde Schwalmtal niedergelegt und damit seinen Verzicht nach den §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz erklärt.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV.NRW. S.412), wird hiermit als Nachfolger Herr Dr. Thomas Nieberding, Arzt, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen bei der Wahl am 13.09.2020 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindevahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 26.09.2023

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

903/2023 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden, bis zum 31. März 2024 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 04. September 2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ziegner-Mohr

904/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides

Der an Firma Sem GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Rather Str. 14, 40476 Düsseldorf, gerichtete Bescheid über Nachforderungszinsen mit dem Kassenzzeichen 01602383.3/0200 vom 29.09.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.10.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

Stadt Willich

905/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Habel Haustechnik UG (hb)

Das an Habel Haustechnik UG (hb) zuletzt wohnhaft: Fadheider Straße 121 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 28.09.2023, Geschäftszeichen VLST28110519/0028, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Klöppner Telefon: 02154/949-521

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 28.09.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

906/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Sandra Noack

Das an Frau Sandra Noack zuletzt wohnhaft: Kahrstraße 115 in 41372 Niederkrüchten, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 16.08.2023, Geschäftszeichen VLST28098766/0022, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 16.08.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

907/2023 Öffentliche Bekanntmachung

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

b) Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 33

Flurbereinigungsbehörde

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben

Az: 33 – 7 19 06

Mönchengladbach, den 27.09.2023

Dienstgebäude

Croonsallee 36-40

41061 Mönchengladbach

Tel. 0211/475-9803

E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

b) Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für die mit Beschluss vom 20.12.2019 angeordnete beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben durchgeführt.

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 30.10.2023 bis zum 10.11.2023 für die Beteiligten (Grundstückseigentümer und sonstige Rechteinhaber) zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 304.

Terminabsprache ist erforderlich (Telefon für Terminabsprache: 0211/475-9821).

b) Anhörungstermin

Die Auslegung ist zugleich Anhörungstermin im Sinne des § 32 Satz 2 FlurbG:

- Während der Auslegungszeit und nach Terminabsprache stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse zur Verfügung.
- Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.
- Darüber hinaus können bis zum 24.11.2023 Einwendungen auch schriftlich gegenüber der Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Hinweise zu Rechtswirkungen und weiteres Verfahren:

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und kann mit dem Widerspruch angefochten werden.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspru-

ches sowohl hinsichtlich der Einlage- als auch der Abfindungsgrundstücke bilden. Die Beteiligten sind daher berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen und auch Einwendungen hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke vorzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

908/2023 Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.09.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Az.: 33-71606

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Zusammenlegungsbeschluss vom 20.12.2019 wurde die beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.07.2021 geringfügig geändert.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss wurden die folgenden Grundstücke der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben zugezogen:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Meerbusch
Gemarkung Ilverich, Flur 1 Nr. 72 und Flur 2 Nr. 1352

Für die von dem vorgenannten Beschluss betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor

der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „[Über uns](#)“/“[Bekanntmachungen](#)“.

909/2023 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Krefeld-Oppum

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 26.09.2023

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9864

FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Krefeld-Oppum

Az.: 33 – 7 17 04

Öffentliche Bekanntmachung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)

Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Flurbereinigung Krefeld-Oppum ist beabsichtigt, ca. 5 km Wirtschaftswege auszubauen. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.

Im Auftrag

(LS)

gez. Falk Engelmann

Sonstige

910/2023 Jahresabschluss 2022 der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 20.09.2023 die von der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 vorgelegte Bilanz zum 31.12.2022 und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 15.12.2023 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2107, zur Einsichtnahme aus. Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2022 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS - Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Vor der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS, Nettetal wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Viersen, 04. Oktober 2023

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Röder
Geschäftsführer

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

